

Änderung der Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zum Ausbau von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Landesinvestitionsprogramm 2019-2026)

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung vom 06.01.2025 – VIII 3520

1. Förderziel und Zweck

- 1.1. Ziel des Landesinvestitionsprogramms 2019 bis 2026 ist es, die Betreuungsangebote für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bedarfsgerecht auszubauen sowie nach dem Kindertagesförderungsgesetz (KitaG) geförderte Hortplätze für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zu sanieren, um diese zu erhalten. Eine Förderung ist für Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, sowie Ausstattungsinvestitionen zur Schaffung oder Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze in Kindertagesstätten und der Kindertagespflege möglich; sowie für solche, die dem Erhalt von Hortplätzen dienen.
- 1.2. Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV/VV-K zu § 44 LHO) Zuwendungen für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sowie für den Erhalt von Hortplätzen.
- 1.3. Zusätzliche Betreuungsplätze im Sinne dieser Richtlinie sind Betreuungsplätze, die entweder neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen oder bei Anwendung der gesetzlichen Raumstandards nach § 23 Absatz 1 und 2 des Kindertagesförderungsgesetzes wegfielen. Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Gewährt werden Zuwendungen für Investitionen in bauliche Maßnahmen zur Schaffung erforderlicher zusätzlicher Betreuungsplätze. Erforderlich sind Plätze, die in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen werden. Förderfähig sind zudem die nach dem KitaG geförderten Hortplätze.
- 2.2. Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht Eigentümer des Gebäudes, auf das sich die Maßnahme bezieht, ist diese förderfähig, wenn entweder

- a) der Eigentümer des Gebäudes eine juristische Person ist,
- deren Zweck Betrieb, Bewirtschaftung, Überlassung des Gebäudes für die entsprechende Kindertageseinrichtung ist oder
 - die das Gebäude ausschließlich zum Zwecke des Betriebs der Kindertageseinrichtung erworben hat und unterhält oder
- b) nachgewiesen wird, dass der Mietvertrag über einen Zeitraum geschlossen ist, der mindestens der Zweckbindungsfrist entspricht. Gleiches gilt für Kindertagespflegestellen.

2.3. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 LHO sind zu beachten. Dabei soll die bestmögliche Nutzung von Ressourcen erreicht werden.

2.4. Förderfähig ist auch die für die Funktionsfähigkeit des Gebäudes erforderliche Ausstattung, soweit es sich dabei um Gegenstände und Anlagen handelt, die für die Nutzung des Gebäudes als solches erforderlich und fest mit dem Gebäude verbunden bzw. nicht beweglich sind.

Nicht dem Förderzweck entsprechen bewegliche Ausstattungsgegenstände (z.B. digitale Geräte, Möbel, Spielgeräte und Raumausstattung), die lediglich zum Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich sind. Satz zwei gilt nicht für Kindertagespflegestellen.

2.5. Gefördert werden Sanierungsmaßnahmen, die der Wiederherstellung oder Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den dauerhaften Betrieb einer Kindertageseinrichtung und solchen Einrichtungen dient, die Hortplätze anbietet, die nach dem KitaG gefördert werden. Voraussetzung ist, dass die Sanierungsmaßnahmen die wirtschaftlichste Lösung darstellen, zum Beispiel Beseitigung von Schäden, Dachsanierung, energetische Sanierung (Sanierungsmaßnahmen). Dies gilt nicht für Mieteinrichtungen.

2.6. Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit einer Investitionsmaßnahme besteht. Dazu zählen auch projektvorbereitende und -begleitende Mess- und Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung dienen. Laufende Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten) sind nicht erstattungsfähig.

3. Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger, Bewilligungsbehörden

3.1. Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie und Senioren, Integration und Gleichstellung bewilligt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe den Verfügungsrahmen. Erstzuwendungsempfängerinnen bzw. Erstzuwendungsempfänger sind die schleswig-holsteinischen Kreise und kreisfreien Städte sowie die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt. Soweit sie nicht selbst Träger, Eigentümer oder Bauträger sind, erhalten sie die

Zuwendung zur Weiterleitung nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) an Träger, Bauträger und Eigentümer von Kindertageseinrichtungen die nach dem KiTaG gefördert werden oder Kindertagespflegepersonen als weitere Zuwendungsempfänger (Dritte). Erfolgt die Kindertagespflege im sozialversicherungspflichtigen Anstellungsverhältnis können die Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinie auch an die Anstellungs-/ Beschäftigungsgeberin bzw. Anstellungs-/ Beschäftigungsgeber der Kindertagespflegeperson zweckgebunden weitergeleitet werden. Ist eine kreisfreie Stadt oder die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt Träger, Eigentümer oder Bauträger, entscheidet die Investitionsbank Schleswig-Holstein - IB.SH - über den Förderantrag. Die Weiterleitung darf durch Zuwendungsbescheid oder Zuwendungsvertrag im öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vertragsverhältnis erfolgen.

- 3.2. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe berichten dem Land für die Geltungsdauer dieser Richtlinie jeweils halbjährlich zum 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres über die Anzahl der bewilligten und neu eingerichteten zusätzlichen Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege sowie über die Anzahl der bewilligten und durch die Fördermittel erhaltenen Hortplätze. Hierfür legen sie Listen über die mit diesem Investitionsprogramm geförderten Projekte vor. Die als Anlage zur Berichtspflicht nach Nr. 3.3 der Richtlinie bezeichneten Vordrucke (Anlage 2) sind für die Meldung zu verwenden.

4. Umverteilung und Anpassung des Verfügungsrahmens im Förderzeitraum

- 4.1. Landesmittel, die per Verfügungsrahmen aus Anlage 1 den örtlichen Trägern zugewiesen worden sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2024 im Rahmen des Investitionsprogramms zum Ausbau von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 2019-2024 längstens gebunden werden. Sofern bei den örtlichen Trägern zum 1. Januar 2025 Landesmittel ungebunden verblieben sind, fließen diese von den örtlichen Trägern für ein Umverteilungsverfahren nach Maßgabe der Anlage 1 an das Land zurück.
- 4.2. Die nach Ziffer 4.1 den örtlichen Trägern zugewiesenen Mittel, die zum 31.12.2025 nicht gebunden worden sind, fließen ebenfalls zur Umverteilung an das Land zurück und werden auf die örtlichen Träger umverteilt. Die Förderung erfolgt dabei nach der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge (Prioritätsverfahren). Eine Antragstellung ist ab dem 16. Januar 2026 möglich. Vorab eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Es werden darüber hinaus nur Anträge berücksichtigt, die bis einschließlich zum 30. Januar 2026 für Maßnahmen eingehen, die bis zum 31. Dezember 2026 vollständig abgeschlossen sind.

5. Zuwendungsvoraussetzungen für die Weiterleitung von Mitteln durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an Dritte

- 5.1. Förderfähig sind Maßnahmen, die ab dem 01. Juli 2018 begonnen wurden. Als Beginn gilt dabei der Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages. Das Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist insoweit ausgesetzt. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist daher nicht erforderlich. Bei Vorhaben, die in selbstständige Abschnitte eines laufenden Verfahrens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbstständigen Abschnitts auch möglich, wenn allein dafür die Förderkriterien erfüllt sind. Zuwendungen für Kindertagespflegepersonen werden nur gewährt, wenn die Erlaubnis zur Kindertagespflege in Schleswig-Holstein gemäß § 43 SGB VIII erteilt wurde. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens einschließlich der Folgekosten gesichert ist.
- 5.2. Die nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen können zugleich mit Mitteln anderer Förderprogramme gefördert werden, soweit dies nicht durch deren Förderbestimmungen ausgeschlossen wird.
- 5.3. Weiterleitungsvoraussetzungen
 - 5.3.1. Wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Bescheid für die Weiterleitung der Zuwendungen erlässt, ist die Dauer der Zweckbindung für die Nutzung der Einrichtung durch Kinder mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein festzusetzen. Die Zweckbindungsfrist beträgt bei Neu-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen 25 Jahre, im Übrigen 10 Jahre, soweit nicht die tatsächliche Lebensdauer des geförderten Gegenstandes kürzer ist. Die Zuwendungsempfänger stellen die Zweckbindung sicher. Für Umbau- und Ausbaumaßnahmen sowie Neubauten ist eine dingliche oder gleichwertige Sicherung für den Fall einer anderweitigen Nutzung vor Ablauf der Zweckbindung vorzunehmen. Eine dingliche oder gleichwertige Sicherung ist bei Vorhaben öffentlicher Träger sowie der Förderung von Kindertagespflegestellen nicht erforderlich.
 - 5.3.2. Wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Weitergabe von Mitteln in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form bewilligt, ist ein Zuwendungsvertrag nach Maßgabe der VV Nummer 12 zu § 44 LHO zu schließen. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen zu Nummer 5.3.1 dieser Richtlinie.
- 5.4. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs aus § 91 LHO bleibt unberührt. Für Förderungen im Bereich der Kindertagespflege ist dies ausdrücklich im Wege des privatrechtlichen Vertrages nach Maßgabe der VV Nr. 12 zu § 44 LHO festzulegen.
- 5.5. Die Träger und Gemeinden dürfen die Mittel nach Maßgabe der VV Nummer 12 zu § 44 LHO an private Investoren weiterleiten. Sie haben sicherzustellen,

dass bei der Bildung des mit dem Kostenträger für die Betriebsführung zu vereinbarenden Kaufpreises bzw. Pacht- oder Mietzinses der Gesamtbetrag der Zuwendung von den berücksichtigungsfähigen Herstellungskosten abgesetzt wird.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, die durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe weitergeleitet wird

Folgende Regelungen sind sowohl für Bewilligung an Dritte durch Zuwendungsbescheid als auch durch einen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Zuwendungsvertrag bindend.

6.1. Zuwendungs- und Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Die Zuwendung des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an Dritte wird im Wege der Projektförderung mit Anteilsfinanzierung und Begrenzung auf einen Höchstbetrag in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Zuwendungshöhe beträgt bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben im Allgemeinen und 90 Prozent für Maßnahmen zur Sanierung. Förderfähig sind Investitionsmaßnahmen ab einem Gesamtinvestitionsvolumen von 10.000 Euro je geförderte Kindertageseinrichtungen.

6.2. Höhe der Zuwendungen

Mit den Landesmitteln werden folgende Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und für nach dem KitaG geförderte Hortplätze finanziert:

- Neubaumaßnahmen mit bis zu 22.000 Euro je zusätzlicher Betreuungsplatz,
- Umbau- und Ausbaumaßnahmen sowie Sanierungsmaßnahmen mit mindestens 500 Euro, jedoch maximal mit bis zu 15.000 Euro je zusätzlicher Betreuungsplatz,
- Ausstattungsinvestitionen für zusätzliche Kindertagespflegeplätze mit bis zu 1.500 Euro je Kindertagespflegeperson.

6.3. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind die in unmittelbarem Zusammenhang mit der umfassenden baulichen Maßnahme notwendigen, nachgewiesenen und angemessenen Aufwendungen, die auf Basis einer Kostenberechnung nach DIN 276 (ohne Kostengruppe 100 und 610) festgesetzt werden und der Erlangung des Zuwendungszwecks dienen. Für die Förderung von Kindertagespflegestellen gelten insbesondere als förderfähig die Anschaffung von kindgerechten Möbeln, Spielgeräte, Beleuchtung, kindgerechte Bodenbeläge und Ähnliches.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 7.1. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, auf die Landesförderung aus dem IMPULS Sondervermögen (IMPULS Logo) nach Fertigstellung angemessen hinzuweisen.
- 7.2. Sofern Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen verlangt werden. Fordert die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger die Mittel vor der Fälligkeit der Rechnungen an und werden diese ausgezahlt, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur Fälligkeit Zinsen verlangt werden.

8. Verfahren

Die Landesmittel können nur für Maßnahmen verwendet werden, die innerhalb des Bewilligungszeitraums, mithin bis zum 31. Dezember 2026, abgeschlossen sind.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten auf einen formlosen Antrag einen Zuwendungsbescheid.

8.1. Umverteilung an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für das Jahr 2025

Im Rahmen des Umverteilungsverfahrens nach Ziffer 4.1 erfolgt die Zuweisung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach formloser Antragstellung dieser beim Ministerium für Soziales, Jugend, Familie und Senioren, Integration und Gleichstellung durch einen Zuwendungsbescheid.

8.2. Umverteilung an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für das Jahr 2026

Die Zuweisung der zum 1. Januar 2026 verbliebenen Mittel erfolgt nach formloser Antragstellung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beim Ministerium für Soziales, Jugend, Familie und Senioren, Integration und Gleichstellung durch Zuwendungsbescheid. Die Bewilligung durch das Land erfolgt unter dem Vorbehalt, dass zum Zeitpunkt der Antragsstellung ausreichend Landesmittel zur Verfügung stehen. Vorrangig werden Mittel zur Kostendeckung des Aufgabenübertragungsvertrages mit der IBSH für das Jahr 2026 in Höhe von 57.000,00 € abgezogen. Anträge die nach die nach Erschöpfung der Landeshaushaltsmittel eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

8.3. Bewilligungsverfahren

Anträge können bei den Kreisen und kreisfreien Städten und der großen kreisangehörigen Stadt Norderstedt gestellt werden. Diese entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere unter Berücksichtigung der Dringlichkeit, regionaler Gesichtspunkte und der Reihenfolge des Antragseingangs, ob ein Antrag gefördert werden soll. Es ist sicherzustellen, dass eine Gleichrangigkeit zwischen der Förderung der

Kindertagespflegestellen und den sonstigen in dieser Richtlinie genannten Fördermaßnahmen gewahrt wird.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Anzahl und Art der durch die beabsichtigte Maßnahme neu zu schaffenden, beziehungsweise zu erhaltenen Betreuungsplätze,
- die Beschreibung der derzeitigen Situation vor Ort, der Maßnahme selbst und auf welche Weise diese der Neuschaffung oder dem Erhalt von Betreuungsplätzen dient,
- die Eigentumsverhältnisse; bei Anmietung durch den Träger auch Angaben zu Nummer 2.2,
- den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende der Maßnahme,
- einen Kosten- und Finanzierungsplan mit Aufschlüsselung der Finanzierungsbeteiligten,
- eine Aufstellung nach DIN 276 in der 2. Gliederungsebene einschließlich Bauzeichnung bei Baumaßnahmen,
- die Bestätigung, dass die Maßnahme auf keine kostengünstigere Weise durchgeführt werden kann; dabei sind auch Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zugrunde zu legen.

Für die Förderung von Kindertagespflegestellen kann die Bewilligungsbehörde davon abweichende Regelungen festlegen.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen. Analog sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) im Wege eines Zuwendungsvertrages nach Maßgabe VV Nummer 12.5.1 zu § 44 LHO anzuwenden. Sollen für das Vorhaben auch Zuwendungen durch die Standortgemeinde oder eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts bewilligt werden, hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit der anderen Zuwendungsgeberin bzw. mit dem anderen Zuwendungsgeber vor der Bewilligung Einvernehmen herbeizuführen über

- die zu finanzierenden Maßnahmen und die zuwendungsfähigen Ausgaben,
- die Finanzierungsart und die Höhe der Zuwendungen,
- Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid,
- die Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung und
- den Verwendungsnachweis und seine Prüfung durch eine der beteiligten Verwaltungen.

8.4. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe rufen die ihnen bewilligte Zuwendung nach Bedarf bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein ab. Die bewilligten Mittel dürfen nur zur Begleichung bereits fälliger Rechnungen anteilig zur Zahlung angewiesen werden. Entsprechende Nachweise sind dafür vom Zuwendungsempfänger vorzulegen.

Haushaltsmittel, die bis zum 31. März 2027 nicht ausgezahlt sind, fallen an das Land zurück.

8.5. Verwendungsnachweisverfahren

Die Zuwendungsempfänger weisen spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der gewährten Zuwendung nach und legen einen baufachlich geprüften Verwendungsnachweis ab einem Investitionsvolumen von 100.000 Euro vor. Der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe leitet das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung der Investitionsbank Schleswig-Holstein spätestens bis zum 30. September 2027 jeweils zu und verwendet hierfür das von der Investitionsbank bereitgestellte Formular.

8.6. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

9. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft. Sie ist befristet bis zum 31. Dezember 2027. Für die in der Abwicklung befindlichen bewilligten Förderfälle gelten die bisherigen Regelungen der Richtlinie fort.

10. Nachhaltigkeitscheck

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist: Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Handlungsfelder. Das Vorhaben führt in der Treibhausgasbilanz in Schleswig-Holstein zu sinkenden Treibhausgasemissionen.

Kiel, den

Aminata Touré

Die Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)